



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 4263-01/91

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 1992;
Begutachtung - Stellungnahme
Schr. d. BMJ vom 5. Dezember 1991,
GZ 318 007/9-II 1/91

18. JAHRE GESETZENTWURF	
Nr.	PP - GE/19
Datum:	25. FEB. 1992
Verteilt:	25. Feb. 1992 Ba

J. Baum

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu überreichen.

Anlage

20. Feber 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:
Heck



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

ZI 4263-01/91

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 1992;
Begutachtung - Stellungnahme
Schr. d. BMJ vom 5. Dezember 1991,
GZ 318 007/9-II 1/91

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. **Zur Neugestaltung des Fahrlässigkeitsstrafrechts:**

- a) **Personalkosten:** Die geplante Neugestaltung des Fahrlässigkeitsstrafrechts wird insb wegen des Entfalles der Strafbarkeit der leichten Körperverletzung nach den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf (S. 10f) zu einer Entlastung der Bezirksgerichte in Strafsachen im Ausmaß von rd 15 vH führen, was der Arbeitskapazität von 17 bis 18 Richtern und etwa 35 nichtrichterlichen Planstellen entspricht. Der RH teilt die diesbezüglichen Bedenken, daß dieses Einsparungspotential wegen der Gerichtsstruktur und der Unversetzbarkeit der Richter nur in sehr bescheidenem Umfang umgesetzt werden kann.

Gleichzeitig wird aber das (Wieder-)Aufleben der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit im Entkriminalisierungsbereich (rd 15 000 Verfahren jährlich) einen erheblichen Personalmehrbedarf bei den Bundespolizeibehörden und bei den Bezirksverwaltungsbehörden bewirken. In diesem Zusammenhang verweist der RH auf die ohnedies bereits angespannte Personallage und die Nachwuchsprobleme bei den genannten Behörden.

- b) **Strafgelder:** In diesem Bereich steht dem Einnahmenentfall bei den gerichtlichen Geldstrafen die Einnahmensteigerung bei den Verwaltungsstrafen gegenüber. Nach Einschätzung des RH wird hiemit kaum eine nennenswerte Erhöhung der Strafgelder verbunden sein.
- c) **Verfahrensaufwand:** Nach Auffassung des RH wird die Entlastung der Gerichte geringer sein als die zusätzliche Belastung der Verwaltungsbehörden. Gegenwärtig wird nämlich ein beträchtlicher Teil der Strafverfahren wegen § 88 Abs 1 StGB von den Gerichten mit einer Strafverfügung, dh in einem abgekürzten Verfahren erledigt. Im Vergleich zur Strafprozeßordnung bietet jedoch das Verwaltungsstrafverfahren nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Erlassung von Strafverfügungen. Weiters macht der RH darauf aufmerksam, daß Verwaltungsbehörden derzeit (anders als die Gerichte) nur Beteiligte vorladen zu dürfen, die im Amtssprengel der Behörde ihren Aufenthalt haben (vgl § 19 Abs 1 AVG). Die gebotene Inanspruchnahme der Amtshilfe wird mit Sicherheit Verzögerungen und Mehraufwände nach sich ziehen.
- d) **Sonstiges:** Abschließend äußert der RH die Besorgnis, daß die bei schwierigeren Sachverhalten nach "Massenkarambolagen" oder "Serienauffahrunfällen" erforderlichen umfangreichen Ermittlungen die Strafreferenten der Verwaltungsbehörden überfordern könnten, zumal das Verwaltungsstrafverfahren eher als Bagatellverfahren angelegt ist.
- e) **Schlußfolgerung:** Der dem vorliegenden Entwurf innewohnende Grundgedanke, den Entfall der gerichtlichen Strafbarkeit mit dem Wiederaufleben der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit auszugleichen, erscheint dem RH aus der Sicht der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit deshalb bedenklich, weil sie im Ergebnis Mehrkosten nach sich ziehen würde. Der RH regt daher an, die Ausgestaltung der fahrlässigen leichten Körperverletzung als Antrags- oder Ermächtigungsdelikt zu überdenken (vgl hierzu die Erläuterungen, S. 38, Pkt III). Eine solche Lösung würde einerseits den erwünschten "Entkriminalisierungseffekt" bei Wahrung der Interessen des Geschädigten bewirken und andererseits die Bezirksgerichte entlasten, ohne bei den Verwaltungsbehörden einen Verwaltungsmehraufwand zu provozieren.

2. Protokollführung im Strafverfahren:

Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen im Strafverfahrensrecht erinnert der RH an seine Anregung, die Protokollführung im Strafverfahren grundsätzlich zu überdenken und an die diesbezügliche Zusage des BMJ anlässlich der Überprüfung des LG Klagenfurt vom 31. Oktober 1990, GZ 2274/2-Pr1/90. Die seinerzeitige Anregung des RH, die im Nachtrag zum TB für das Verwaltungsjahr 1989 (Pkt 64.13) ihren Niederschlag gefunden hat, bezog sich auf die Klarstellung, daß im Protokoll über die Hauptverhandlung nicht nur die Tatsache der Urteilsverkündung, sondern auch das Strafausmaß und die wesentlichen Entscheidungsgründe dokumentiert werden sollten. Andernfalls ist nämlich der Richter im Falle einer längeren Dienstverhinderung nach der Urteilsverkündung bei der Ausfertigung des Urteils lediglich auf sein Erinnerungsvermögen angewiesen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR unter einem unterrichtet.

20. Feber 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung: